

**Diskussionsforum Teilhabe und Prävention**

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**

Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**

Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**Prof. Dr. Felix Welti**

Hochschule Neubrandenburg

Juli 2008

## **Forum B**

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement

### **Stellungnahme<sup>1</sup> zum**

- Diskussionsbeitrag Nr. 10/2008 –  
(„Gefestigte Strukturen des § 90 Abs. 2a SGB IX und einige Unklarheiten“)

*von Rechtsanwalt Reinhard Heckmann, Unna*

Herr Rechtsanwalt Reinhard Heckmann aus Unna hat zu unserem Diskussionsbeitrag B-10/2008 betreffend § 90 Abs. 2a SGB IX und § 14 SGB IX wie folgt Stellung genommen:

„Die Frage, die sich mir stellt ist, wie der Begriff "Gutachten" zu interpretieren ist. Sofern es sich dabei um ein "echtes" Gutachten handelt, bei dem der Gutachter den Auftrag erhält, die zu begutachtende Person zu untersuchen und anschließend ein darauf aufbauendes Gutachten zu fertigen, bestehen sicherlich keine Zweifel. Anders könnte jedoch der Fall zu sehen sein, wenn lediglich eine so genannte "gutachtliche Stellungnahme" seitens der für die Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde eingeholt wird. Siehe hierzu auch die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit (AHP) Ziffern 5 und 6.

Aus Mangel an eigenen (beamteten oder angestellten) medizinischen Gutachtern wird seitens der zuständigen Behörden für das Feststellungsverfahren regelmäßig ein so genannter "Außengutachter" beteiligt, der eine „gutachtliche Stellungnahme nach Aktenlage“ fertigt. Die zuständige Behörde nimmt also externen Sachverstand in Anspruch, um die von der Verwaltung beigezogenen Befundberichte auszuwerten und den GdB und das Vorliegen der Voraussetzungen von Merkzeichen zu bestimmen.

Naturgemäß führt dieses Verfahren zu zeitlichen Verzögerungen, die wohl regelmäßig den Rahmen sprengen werden, der durch das SGB IX §§ 14, 69 I 2, 90 IIa für ein Verwaltungsverfahren ohne Gutachten gesetzt ist.

---

<sup>1</sup> Wegen der großen thematischen Nähe zugleich veröffentlicht im Diskussionsforum A – Leistungen zur Teilhabe und Prävention - als Beitrag A 11-2008 im Juli 2008

Aufgrund der in Ihrem Beitrag erfolgten Bezugnahme auf in einem gerichtlichen Verfahren eingeholte Gutachten gehe ich davon aus, dass Sie der Auffassung sind, dass mit "Gutachten" im Sinne des § 14 SGB IX nur solche Gutachten gemeint sein können, bei denen der Antragsteller durch den Gutachter zu einem Untersuchungstermin eingeladen wird. Die Erhöhung der Verfahrensdauer dadurch, dass die Verwaltung einen externen Gutachter mit einer gutachtlichen Stellungnahme nach Aktenlage beauftragt und hierzu die Akten an diesem Gutachter versendet, gehört meines Erachtens bei systematischer Betrachtung nicht dazu. Anderenfalls wäre in nahezu jedem SchwbR-Verfahren von einer verfahrensverlängernden Wirkung wegen erfolgter Begutachtung auszugehen.“

## Zur Bedeutung des Begriffs Gutachten in § 14 SGB IX

Zu den aufgeworfenen Fragen stellen wir folgende **Thesen** zur Diskussion:

- 1. Ist eine persönliche Untersuchung des Antragstellers erforderlich (und das ist gem. § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX regelmäßig geboten) oder wird sie durchgeführt, so liegt ein Gutachten i.S.v. § 14 SGB IX vor.**
- 2. Das Gleiche gilt für Aktengutachten, die wissenschaftliche Auseinandersetzungen oder umfangreiches Aktenstudium erfordern.**
- 3. Kein Gutachten liegt vor, wenn nur die Stellungnahme zu einer Teilfrage erforderlich ist, die geringen Aufwand erfordert.**
- 4. Maßgeblich ist in der Regel der Gutachtensauftrag konkretisiert durch den Aufwand, den der Sachverständige für erforderlich gehalten hat.**
- 5. Im Zweifel sollte das Erfordernis eines Gutachtens bejaht werden.**

Herr Rechtsanwalt Heckmann hat mit seinen Überlegungen eine unbestreitbare Schwachstelle des § 14 SGB IX aufgedeckt. Eine völlig eindeutige Abgrenzung, was als Gutachten im Sinne des § 14 SGB IX anzusehen ist, ist nicht erkennbar. Es gibt aber im Gesetz selbst Anhaltspunkte.

Das Gesetz beschreibt in § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX, von welchem Leitbild es ausgeht.

Es heißt dort:

„Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor ...“.

Diese Beschreibung steht im Kontext zu § 8 Abs. 1 SGB IX, wo gefordert wird:

„Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich erfolgreich sind.“

Eine solche umfassende Untersuchung setzt in der Regel eine Einbestellung und persönliche Untersuchung des Antragstellers voraus. Zwingend ist dies allerdings nicht. Es kann auch sein, dass ein Aktengutachten genügt, weil die vorhandenen Unterlagen wegen Eindeutigkeit oder wegen kurz zuvor erfolgter umfassender Begutachtung für die umfassende Beurteilung ausreichen.

Offen bleibt dabei allerdings noch die Frage, was zu gelten hat, wenn die umfassende Begutachtung nicht angefordert oder nicht vorgenommen wird. Was gilt z.B. wenn nur zu einer Teilfrage eine ergänzende Äußerung angefordert wird?

Hier wird man Herrn Rechtsanwalt Heckmann in der Weise folgen müssen, dass immer dann, wenn eine Untersuchung des Antragstellers oder Dritter erforderlich ist auch von einem Gutachten gesprochen werden kann. Das Gleiche muss gelten, wenn für ein Aktengutachten schwierige wissenschaftliche Auseinandersetzungen oder umfangreiche Aktenstudien erforderlich sind.

Nicht unter den Begriff des Gutachtens fallen demgegenüber Stellungnahmen zu Einzelfragen, die nur wenig Arbeitsaufwand und eine kurze Stellungnahme erfordern.

Im Zweifel sollte das Erfordernis eines Gutachtens anerkannt werden, weil andernfalls zu große Unsicherheiten produziert werden.

Bei der Beurteilung des konkreten Falles ist von dem Gutachtensauftrag auszugehen, wobei aber in der Regel zugleich eine erhebliche Rolle spielt, welchen Aufwand der Gutachter für erforderlich gehalten hat. Dazu gehört jedenfalls auch der Aufwand der geboten ist um den gesetzlichen Anforderungen aus § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX zuzugewachsen. Dies bringt zwar auch Unsicherheiten, weil dann die Einhaltung der Frist oft erst nachträglich sicher beurteilt werden kann. Dies hat sich dann aber der Träger selbst zuzuschreiben, weil der Auftrag zu eng gefasst wurde und den Anforderungen von § 14 Abs. 5 Satz 5 SGB IX (umfassende Begutachtung) nicht gerecht wurde.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
---